

Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

2023 – 2027



Sicherheitsverbund Schweiz
Réseau national de sécurité
Rete integrata Svizzera per la sicurezza

1. Einleitung	5
2. Kontext	8
3. Begriffsdefinitionen	11
4. Prinzipien	14
5. Massnahmen der vier Wirkungsfelder	17
6. Umsetzung und Ressourcen	22
7. Monitoring und Evaluation	24
8. Anhang	26

Abkürzungsverzeichnis

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
Incel	Involuntarily celibate (unfreiwillig sexuell enthaltsam)
IV	Invalidenversicherung
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KSSD	Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
NAP	Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
PMT	Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut
SVS	Sicherheitsverbund Schweiz
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1. Einleitung

Gewalttätiger Rechts- und Linksextremismus sowie dschihadistisch motivierter Terrorismus stellen seit einigen Jahren relevante Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz dar.¹ Vor dem Hintergrund der erhöhten Bedrohung durch Terrorismus verabschiedete der Bundesrat im September 2015 die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung.² Diese Strategie umfasst vier Handlungsfelder: Prävention, Repression, Schutz und Krisenvorsorge. Im Bereich der Prävention leistete der erste Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), der 2017 von Bund und Kantonen verabschiedet wurde, einen wesentlichen Beitrag. Die bei der Geschäftsstelle des Sicherheitsverbands Schweiz (SVS) angesiedelte nationale Koordinationsstelle hat die Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans unterstützt und regelmässig ein entsprechendes Monitoring erstellt. Die Politische Plattform des SVS³ hat eine externe Evaluation Ende 2021 in Auftrag gegeben. Diese Evaluation hat allerdings aufgezeigt, dass einzelne Massnahmen dieses Aktionsplans noch ungenügend umgesetzt sind⁴. Im Bereich der Prävention bestehen damit weiterhin Lücken und Herausforderungen, die es zu schliessen und zu bewältigen gilt; namentlich die Vernetzung ist auszubauen, um Informationsaustausch weiter zu verbessern, insbesondere zwischen verschiedenen Behörden. Des Weiteren sind regionale Unterschiede in der Prävention zu reduzieren. Bei der Umsetzung von präventiven Massnahmen ist darauf zu achten, dass sie sich auf allen Formen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus beziehen und die verschiedenen Ursachen entgegenzuwirken. Wesentliches Verbesserungspotential orteten die Evaluatoren auch bei der nationalen Koordinationsstelle, die eine stark unterstützende Funktion bei der erwähnten Vernetzung sowie der Aufbereitung von Informationen für Fachpersonen einnehmen sollte. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind entsprechend bereitzustellen.

Der vorliegende Aktionsplan umfasst gezielte Massnahmen zur Verhinderung verschiedener Formen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus und legt einen besonderen Fokus auf die Prävention von jungen Menschen, weil sie speziell vulnerabel und empfänglich für radikale Ideologien sind.⁵ Ziel ist die frühzeitige Vorbeugung von Radikalisierungsprozessen, die schliesslich zur Planung und Begehung von terroristischen und gewaltextremistischen Straftaten führen können. Für eine wirksame Prävention ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sowie mit ausländischen Stellen zentral. In diese Zusammenarbeit und den damit verbundenen Informations- sowie Erfahrungsaustausch ist soweit als möglich auch die Zivilgesellschaft einzubinden. Denn die mit dieser Thematik verbundenen Herausforderungen sind vielseitiger Natur und betreffen die Gesellschaft als Ganzes. Der vorliegende zweite Aktionsplan steht im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten und deckt sich mit den von den Vereinten Nationen definierten Bereichen zur effektiven Verhinderung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus.⁶

Der zweite Aktionsplan wurde im Auftrag der Politischen Plattform des SVS von der Geschäftsstelle SVS in Zusammenarbeit mit einer vom SVS eingesetzten Kerngruppe in inhaltlicher Sicht erarbeitet. Die Kerngruppe umfasste die relevanten operativ tätigen Akteure aus allen drei Staatsebenen sowie die Wissenschaft. Die strategische Begleitgruppe, die bereits zur Redaktion und Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans konstituiert wurde, war ebenfalls Teil des Erarbeitungsprozesses des zweiten Plans, indem sie die strategischen Schwerpunkte festlegte. Dieses Gremium, in welchem strategisch tätige Behördenvertreterinnen und -vertreter der kommunalen, kantonalen und der nationalen Ebene vertreten waren, hiessen den zweiten Aktionsplan im Herbst 2022 gut. Die politische Aufsicht, deren Vorsitz die Vorsteherin des Eid-

1 Nachrichtendienst des Bundes (2022). [Sicherheit Schweiz – Lagebericht 2022 des Nachrichtendienstes des Bundes](#).

2 Botschaft zur Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung vom 18. September 2015, [BBl 2015 7487](#).

3 Die Politische Plattform SVS ist das auftraggebende Gremium der Geschäftsstelle SVS und setzt sich aus den VorsteherInnen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie aus den PräsidentInnen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) zusammen.

4 Die Ergebnisse der externen Evaluation des ersten Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sind im entsprechenden [Schlussbericht vom 4. November 2021](#) zusammengefasst.

5 Manzoni et al. (2019). [Einflussfaktoren extremistischer Einstellungen unter Jugendlichen in der Schweiz](#).

6 United Nations Organization (2015). [Plan of Action to Prevent Violent Extremism \(A/70/674\)](#).

genössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) innehat und sich zusätzlich aus politischen Vertretenden der KKJPD, der SODK, dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband zusammensetzt, hat den zweiten Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus Ende 2022 verabschiedet. Der Politischen Plattform SVS und dem Bundesrat wurde dieser Aktionsplan Ende 2022 zur Kenntnis gebracht. Der Zeithorizont für die Um-

setzung der im Nationalen Aktionsplan der Schweiz enthaltenen Massnahmen, die als Empfehlungen zu verstehen sind, soll fünf Jahre betragen. Nebst einem gemeinsamen Verständnis für die Bekämpfung und Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus braucht es ein effektiveres Zusammenwirken der zuständigen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft. Die Massnahmen des vorliegenden Aktionsplans sind deshalb interdisziplinär und interinstitutionell umzusetzen.

2. Kontext

2.1 Ausgangslage in der Schweiz

Gewalttätiger Extremismus und Terrorismus stellen eine der Hauptbedrohungen für die Sicherheit der Schweiz dar.⁷ Im Bereich des gewalttätigen Extremismus geht von den gewalttätig-links- und rechts-extremistischen Szenen die grösste Bedrohung aus: 202 Ereignisse wurden in der erst genannten Szene vom Nachrichtendienst des Bundes 2021 beobachtet, während 38 Ereignisse von gewalttätigen Rechtsextremistinnen und -extremisten verübt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl beim Linksextremismus auf hohem Niveau stabil, während sie sich in der rechtsextremistischen Szene erhöht hat. Die zunehmend gesellschaftliche Spaltung und Polarisierung kann jedoch auch zu neuen Formen von Extremismus führen wie zum gewalttätigen Coronaextremismus.⁸ Im Jahr 2021 wurden bereits 35 Ereignisse dieser Szene verzeichnet. Darüber hinaus gab es in der Schweiz zwei terroristisch motivierte Gewaltakte: die tödliche Messerattacke in Morges im September 2020 und die Messerattacke in Lugano im November 2020, die beide von einem dschihadistisch motivierten Einzeltäter bzw. einer Einzeltäterin begangen wurden.

Der Nachrichtendienst des Bundes (2022) hält in seinem aktuellsten Lagebericht fest, dass die Terrorbedrohung in der Schweiz insbesondere von Personen ausgeht, die von dschihadistischer Propaganda inspiriert werden. Dabei agieren diese Personen zunehmend autonom. Entsprechend herausfordernd ist die Prävention bzw. die Früherkennung. Erschwerend kommt hinzu, dass das Motiv der Täterschaft trotz islamistisch-extremistischer Inspiration sich zunehmend mit psychischen oder andere persönlichen Problemen vermischt. Dies führt dazu, dass das Tatmotiv nicht mehr so klar eruiert werden kann. Im Fall der Messerattacke in Lugano wurden im Rahmen des Strafprozesses im August 2022 bei der Täterin psychotische Störungen diagnostiziert. Die islamistisch-extremistische Szene in der Schweiz ist dennoch nicht zu unterschätzen. Von ihr geht langfristig ebenfalls eine Bedrohung aus, weil sie finanzielle und logistische Unterstützung für gewalttätige islamistische Akteure leisten kann. Zudem verbreiten und konsumieren Anhängerinnen und Anhänger dieser

Szene dschihadistische Inhalte im Internet, die auch Sympathisanten im Ausland erreichen und finden können. Dschihadrückreisende und radikalisierte Häftlinge bzw. aus der Haft Entlassene sind möglicherweise immer noch Anhänger dieser gewaltverherrlichenden Ideologie und das Risiko einer Rückkehr in die islamistisch-extremistische Szene besteht. Das Fernhalten von dieser Szene und ihre Reintegration sind deshalb eine grosse Herausforderung sowohl für die Behörden als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

2.2 Radikalisierungsursachen

Die Gründe für eine Radikalisierung können vielfältiger Natur sein und die nachstehend aufgeführten Ursachen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich lassen sie sich in zwei Kategorien einteilen: in sogenannte Push- und Pullfaktoren.⁹ Erstere Faktoren sind umweltbezogen und umfassen beispielsweise mangelnde sozioökonomische Möglichkeiten, Marginalisierung und Diskriminierung, langwierige und ungelöste (soziale und staatliche) Konflikte, sozial benachteiligte bzw. begünstigende Milieus wie in Gefängnissen etc. Die zweite Kategorie von Einflüssen, die zu Radikalisierung führen können, sind zum Beispiel der individuelle Lebenslauf und persönliche Motive, psychologische Faktoren¹⁰, kollektiver Unmut sowie das subjektive Empfinden von Unterdrückung, Unterwerfung oder Fremdbestimmung, Verzerrung und Missbrauch von Glaubensvorstellungen, politische Ideologie und ethnische sowie kulturelle Differenzen.

Der Einfluss von Push- und Pull-Faktoren wurde auch im Rahmen der Studie von Manzoni et al. (2019)¹¹ zu extremistischen Einstellungen unter Jugendlichen in der Schweiz bestätigt: Rechtsextremismus wird durch politische bzw. gesellschaftliche Unzufriedenheit erhöht und von den Persönlichkeitseigenschaften beeinflusst, d.h.: Rechtsextremistische Einstellungen verstärken sich, je mehr eine Person den Autoritarismus befürwortet, gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen gutheisst und geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ablehnt. Der Medienkonsum von rechtsextremistischen Inhalten und die Zugehörigkeit zu rechtsex-

⁷ Nachrichtendienst des Bundes (2022). [Sicherheit Schweiz – Lagebericht 2022 des Nachrichtendienstes des Bundes](#).

⁸ Schweizerischer Bundesrat (2021). [Die Sicherheitspolitik der Schweiz](#). BBl 2021, 2895 ff.

⁹ United Nations Office of Counter-Terrorism (2018). [Preventing Violent Extremism Reference Guide](#). Radicalisation Awareness Network (2016). [The Root Causes of Violent Extremism](#).

¹⁰ Simovic, L. et al (2021). Inklusion und Vielfalt in Jugendverbänden (Lehrmittel).

¹¹ Vgl. ebd., S. 48–55.

tremistisch orientierten Gruppen sind zudem mit stärkeren rechtsextremen Einstellungen verbunden. Diese Tatsache trifft auch auf Anhängerinnen und Anhänger des islamistischen Extremismus zu: Je häufiger entsprechende Medien konsumiert werden, desto höher ist die Zustimmung der Jugendlichen zu islamistisch extremen Einstellungen. Zudem teilen diese Jugendliche ebenfalls die Ablehnung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und sprechen sich für gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen aus.

In Bezug auf die Einflussfaktoren linksextremistischer Einstellungen spielt v.a. der Umstand eine Rolle, dass diese Jugendliche vom politischen System enttäuscht sind, sich u.a. nicht repräsentiert fühlen und deshalb davon ausgehen, dass das System von bestimmten Mächten gesteuert ist. Sie tendieren deshalb zur Anhängerschaft von Verschwörungstheorien. Wie auch bei den anderen extremistisch eingestellten jugendlichen Gruppierungen, verstärken der Konsum von linksextremen Medien und die Mitgliedschaft einer linksextremistisch orientierten Gruppe ihre radikale Einstellung. Präventiv wirkt eine Bindung an Lehrkräfte, die vor der Entwicklung von extremistischen Einstellungen schützt, weil sie durch Dialog, Offenheit und Zuwendung den Prozess der Radikalisierung beeinflussen können. Insgesamt umfasst der Nationale Aktionsplan Präventionsmassnahmen, die sowohl universeller, selektiver und indizierter Natur sind, um diesen Ursachen entgegen zu wirken.

2.3 Institutioneller und rechtlicher/strategischer Rahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz

Die Wahrung der inneren Sicherheit liegt in erster Linie in der Kompetenz der Kantone.¹² Folglich sind sowohl kantonale als auch kommunale Behörden im und ausserhalb des klassischen Sicherheitsbereichs sowie in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen für die Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zuständig; in einigen Kantonen und Städten nehmen beispielsweise spezialisierte Fach- und Anlaufstellen diese damit verbundenen Aufgaben wahr. Der vorliegende Aktionsplan richtet sich

deshalb in erster Linie an diese Stellen, weil er gezielte Massnahmen zur Prävention enthält. Sobald die Instrumente und Massnahmen des kantonalen Polizeirechts zur Erkennung von Straftaten jedoch nicht mehr ausreichen, können die Kantone (sowie der NDB) gemäss dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) einen Antrag an fedpol für präventiv-polizeiliche Massnahmen stellen, die ausserhalb eines Strafverfahrens oder nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug zur Anwendung kommen können.¹³ Falls sich der Verdacht auf Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Organisation oder deren Unterstützung erhärtet, eröffnet die Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren und betraut fedpol mit den entsprechenden Ermittlungen in Koordination und Kooperation mit den zuständigen Kantons- und Stadtpolizeien. Die Kantone leisten dem Bund dann Amts- und Vollzugshilfe, soweit der Bund nach der Bundesverfassung und dem Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist.¹⁴ Falls sich der Verdacht auf eine minderjährige Person bezieht, liegt die Zuständigkeit bei den kantonalen Jugendanwaltschaften (bzw. gerichten). Im Falle einer Verurteilung sorgen die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden für Reintegrations- und Resozialisierungsmassnahmen der sich im Strafvollzug befindenden Person. Nach der Haftentlassung sind erneut verschiedene Stellen, d.h. sowohl aus dem Sicherheits- als auch aus dem Sozialwesen zuständig, wenn diese Person immer noch radikalisiert ist und mit gewalttätigen Mitteln das Erreichen ihrer Ziele anstrebt, die im Widerspruch zur staatlichen Ordnung stehen.

Die hier aufgeführten rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten für die Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus und Terrorismus sind nicht abschliessender Natur. Sie werden einerseits im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 10 «Prozesse der Identifikation und der Intervention» dargestellt und andererseits in Erfüllung des Postulats zur Auslegeordnung Terrorismus- und Extremismusbekämpfung vom 16. Dezember 2021, das vom Bundesrat im Februar 2022 angenommen wurde. Dabei geht es insbesondere um die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Kompetenzen von verschiedenen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienst sowie zur Strafjustiz.¹⁵

¹² [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(Stand am 13. Februar 2022\)](#).

¹³ fedpol (2022). [Phasen der Radikalisierung](#).

¹⁴ Art. 4 Grundsatz Abs. 2 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

¹⁵ [21.4598 Postulat zur Auslegeordnung Terrorismus- und Extremismusbekämpfung](#).

3. Begriffsdefinitionen

Die Auswahl der vorliegenden Termini wurde aufgrund der aktuellen Gefahrenlage getroffen. Die Liste der aufgeführten Begrifflichkeiten ist nicht abschliessend und vollständig.

3.1 Terroristische Aktivitäten

Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.¹⁶

3.2 Radikalisierung

Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen.

3.3 Gewalttätig-extremistische Aktivitäten

Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.¹⁷

3.4 Verschiedene Formen von Extremismen

3.4.1 Rechtsextremismus

Rechtsextremismus bezeichnet eine politische Einstellung, die sich gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen stellt und gesellschaftliche Vielfalt ablehnt. Charakteristisch für den Rechtsextremismus ist die Aufspaltung in Gruppen und Untergruppen, die in der Regel auf persönlichen Gefolgschaften beruhen. Rechtsextremismus basiert auf Intoleranz und Vorurteilen, z. B. gegen Ausländer und Minderheiten, fördert autoritäres Verhalten, verherrlicht Macht und Gewalt.¹⁸

3.4.2 Linksextremismus

Linksextremismus bezeichnet eine politische Einstellung, die sich gegen die heutige Organisation des Staates und der Gesellschaft stellt. Er setzt gesellschaftliche Gleichheitsansprüche absolut und überlagert damit das Freiheitsprinzip. Kritik an der kapitalistischen Gesellschaft und den entsprechenden Machtverhältnissen stellt die Grundlage für den Linksextremismus dar. Als Hauptfelder lassen sich – unter anderen – Antikapitalismus, Egalitarismus, Antifaschismus und Internationalismus nennen.¹⁹

3.4.3 Monothematischer Extremismus

Der monothematische Extremismus umfasst diverse politische Einstellungen, die gewisse Aspekte der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen in Zusammenhang mit einem oder mehreren spezifischen Themen ablehnen. Darunter können Gruppierungen fallen, welche die Gesellschaft verändern möchten oder staatliche Massnahmen ablehnen und dafür nicht die bestehenden demokratischen Instrumente nutzen.

3.4.4 Islamistischer Extremismus

Der Islamismus bzw. islamistische Extremismus bezeichnet eine Ideologie und eine soziopolitische Bewegung, die Bezug auf problematische Strömungen des Islams mit Gewaltpotential und seine Schriftquellen nimmt. Personen, die sich zum islamistischen Extremismus bekennen, setzen sich für ein Modell der soziopolitischen Organisation ein, in dem der Islam nicht nur auf einen spirituellen Glauben und rituelle Praktiken beschränkt wird. Vielmehr ist der Islam in diesem Verständnis ein umfassendes System von Normen und Praktiken, die alle Aspekte des privaten und öffentlichen Lebens der Muslime und Musliminnen organisieren müssen. Der islamistische Extremismus ist heterogen hinsichtlich der Lehre (Verständnis der Scharia und ihrer Anwendung) als auch der Mittel, die zur Verwirklichung der Utopie einer islamischen Gesellschaft eingesetzt werden sollen. Zu den Mitteln gehören die Mission, politischer Aktivismus oder Ge-

¹⁶ Art. 19 Abs. 2 Ziff. a des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst NDG

¹⁷ Art. 19 Abs. 2 Ziff. e des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst NDG

¹⁸ Angelehnt an: Astrid Bötticher, Miroslav Mareš (2012): Extremismus. Theorien – Konzepte – Formen, S. 297.

¹⁹ ebd., S. 351ff.

waltanwendung. Erscheinungsformen des Islamismus mit Gewaltausübung werden als Dschihadismus bezeichnet.

3.4.5 Ethno-nationalistischer Extremismus

Der Ethnonationalismus ist eine Strömung des Nationalismus dessen Forderungen nach Selbstbestimmung auf der angenommenen ethnischen Einheit einer Gruppe beruhen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren der Wunsch nach nationaler Vereinigung oder der Kampf um Befreiung von der Besetzung oder Unterdrückung einer als fremd empfundenen Regierung die Motive vieler als ethno-nationalistisch bezeichneter Gruppen. Das nationalistische Projekt kann manchmal die politische Agenda mit Forderungen anderer Ideologien wie Marxismus oder Islamismus teilen.

3.5 Ausstieg

Ausstieg ist der Prozess, durch welchen eine Person aufhört eine gewalttätige extremistische Bewegung zu unterstützen bzw. sich an ihr zu beteiligen.

3.6 Reintegration

Reintegration bezieht sich auf die Wiederherstellung von sozialer, familiärer und gemeinschaftlicher Bindung und die positive Teilnahme an der Gesellschaft.

4. Prinzipien

Die nachfolgenden drei Prinzipien bilden die Grundlage für die Massnahmen des zweiten Aktionsplans. Sie sind transversaler Natur und somit massnahmenübergreifend anzuwenden. Wie in der Einleitung dargelegt, ist Prävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft sind sowohl Verhaltens- wie Verhältnisprävention²⁰ nötig, damit Diskriminierung, Radikalisierung und Extremismus vorgebeugt werden können. Folglich ist die **Zusammenarbeit zwischen Behörden** einerseits und **zwischen Behörden und der Zivilgesellschaft** andererseits von grösster Wichtigkeit für die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Bedeutung des ersten Prinzips zu verstehen und anzuwenden.

Das zweite Prinzip fokussiert auf die **Förderung des kritischen Denkens**: Digitale Kommunikationsplattformen und -dienste spielen neben anderen Faktoren eine bedeutende Rolle bei der Radikalisierung von jungen Menschen. Extremistische Akteure wissen um deren Bedeutung und nutzen sie staatenübergreifend zur Rekrutierung neuer Mitglieder, zur Verbreitung von Propaganda und zur Vernetzung untereinander. Die im Internet verbreiteten Inhalte lassen sich nur schwer kontrollieren. Die Entwicklung von Strategien zur Beurteilung von Medieninhalten und von kritischem Denken dienen deshalb der frühzeitigen Erkennung und Abwehr von Gefahren. Die Förderung dieser Kompetenzen dient selbstverständlich der Analyse sämtlicher Informationsquellen, unabhängig ihrer Publikationsform. Folglich ist auch das zweite Prinzip transversal anzuwenden.

Radikalisierungsprozesse erfassen Männer und Frauen gleichermaßen, aber nicht gleich häufig und nicht in der gleichen Weise. Radikalisierungsdynamiken müssen deshalb geschlechterreflektiert analysiert und in Verbindung mit geschlechtsspezifischen Sozialisationsprozessen verstanden werden. Motive und Rollen von gewalttätig-extremistischen Frauen und

Männern differieren ebenfalls, wie anhand der terroristischen Organisation «Islamischer Staat»²¹ bereits 2018 dargelegt wurde. Des Weiteren ist eine Zunahme von sogenannten Incel-Foren in Europa zu verzeichnen.²² Dabei handelt es sich um Männer, die unfreiwillig alleinstehend sind und gemäss ihrer Annahme keine längerfristigen sexuellen oder romantischen Beziehungen mit Frauen pflegen können. Die Incel-Szene ist mehrheitlich digital präsent und zwar sowohl auf grossen Social-Media-Plattformen wie Facebook als auch auf weniger reglementierten Plattformen. Einige dieser Austauschforen wurden aufgrund ihres Gefahrenpotentials bereits gesperrt. Folglich korreliert dieses Prinzip mit dem vorhergehenden und die kritische Beurteilung von Medieninhalten ist zentral für die Erkennung jeglicher Form von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. In den USA und in Kanada haben sie zudem immer wieder Anschläge in der Öffentlichkeit und gegen Frauen begangen. Deshalb sieht das dritte Axiom vor, dass die **unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen** von Männern und Frauen zu berücksichtigen sind und sowohl Prävention wie auch Reintegration auf Basis geschlechtersensibler Analysen und Ansätze erfolgen.

4.1 Interinstitutionelle und interdisziplinäre Kooperation und Koordination

Die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden und weiteren amtlichen Stellen auf allen Staatsebenen ist sicherzustellen, respektive zu formalisieren und weiterzuentwickeln. Zudem sind zivilgesellschaftliche Institutionen und bei Bedarf die Wissenschaft in diese Kooperation einzubeziehen. Die nationale Koordinationsstelle wirkt dabei unterstützend mit. Zudem fördert sie die Wissensvermittlung, u.a. von best practices. Dabei kann sie auf externes Wissen zugreifen²³ und das Potential der international gewonnenen Erkenntnisse nutzen, die sie kantonalen und kommunalen Behörden zur Verfügung stellt. Des Weiteren fungiert die Koordinati-

²⁰ Die Verhältnisprävention umfasst die strukturelle Prävention. Das heisst, durch Veränderungen der Lebensbedingungen wird Einfluss auf die Gesundheit genommen. Bei der Verhaltensprävention steht das individuelle Gesundheitsverhalten im Zentrum. Durch Stärkung der Persönlichkeit, durch Informationen und Aufklärung etc. wird das Individuum motiviert, sich gesundheitsförderlich zu verhalten und Risiken zu vermeiden ([Fonds Gesundes Österreich](#), 2022).

²¹ Casutt, G. (2018). [Quand le djihadiste est une femme](#).

²² Radicalisation Awareness Network (2021). [Das Incel-Phänomen: äussere und innere Faktoren der Probleme unfreiwillig ohne Sex Le-bender](#).

²³ Die Funktion des Expertengremiums ist in Kapitel 6.2 erläutert.

onsstelle als Vermittlerin, u.a. von Fachpersonen zur Unterstützung von Interventions- und Integrationsmassnahmen.

4.2 Medienkompetenzen und Förderung von kritischem Denken

Die Stärkung der Analysefähigkeit und des kritischen Denkens sowie die Förderung einer Debattenkultur sind zentral für den Umgang mit elektronischen Medien und sozialen Netzwerken. Die Erarbeitung und die aktive Verbreitung von Gegennarrativen und/oder alternativen Narrativen im Internet und ausserhalb sind ebenfalls weiterzuentwickeln und auszubauen. Denn extremistische Gruppierungen setzen bspw. Falschmeldungen (fake news) sowie Social-Media-Kanäle, Plattformen, Chat-Funktionen etc. gezielt als Instrument ein, um neue Mitglieder zu gewinnen, zu radikalisieren und zu mobilisieren.

4.3 Gendersensibilität und -mainstreaming

Die Wirkung der Radikalisierungsprävention kann durch geschlechtsspezifische Analysen und Massnahmen erhöht werden. Diese beinhalten analytisch nicht nur die deskriptive Feststellung von Geschlechtsunterschieden. Vielmehr gilt es, das Verständnis von Radikalisierungsdynamiken in Verbindung mit geschlechtlichen Sozialisationsprozessen und kulturellen Geschlechternormen zu setzen. Im Rahmen der Umsetzung jeder Massnahme des vorliegenden Aktionsplans ist einerseits darauf zu achten, dass die gewünschte Zielgruppe tatsächlich erreicht wird und andererseits, dass die geschlechtsspezifischen Anliegen und Anforderungen innerhalb dieser Zielgruppe berücksichtigt werden, wie es die von der Schweiz ratifizierte UN-Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit²⁴ vorsieht.

5. Massnahmen der vier Wirkungsfelder

Die zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus gezielten Präventionsmassnahmen sind in die vier nachfolgenden Wirkungsfelder gegliedert und umfassen insgesamt elf Massnahmen. Diese Massnahmen wurden einer-

seits aufgrund der Erkenntnisse aus der Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans konzipiert und andererseits in Berücksichtigung des sich verändernden Umfelds.

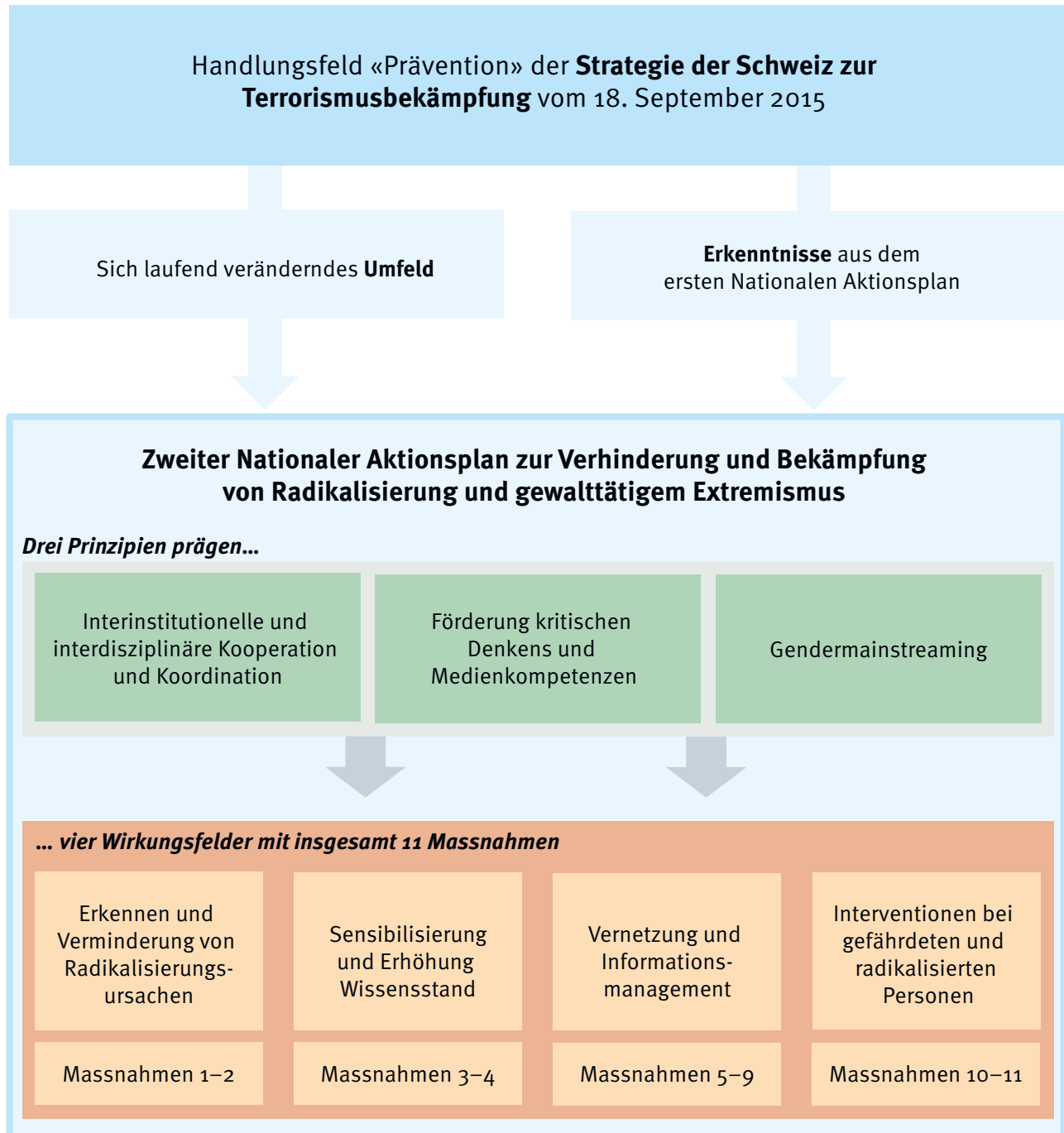


Abbildung 1: Prinzipien und Wirkungsfelder des NAP gegen Radikalisierung

5.1 Erkennen und Verminderung von Radikalisierungsursachen

1. Die Entwicklung und Verwendung von Instrumenten zur Förderung des kritischen Denkens im **schulischen** Kontext und in der beruflichen Grundbildung sind zu begünstigen. Diese Instrumente zielen u. a. darauf ab, Falschmeldungen, extremistische Narrative und Verschwörungstheorien zu erkennen und einzuordnen. Auch können bereits bestehende Instrumente weiterentwickelt oder aktualisiert und verwendet werden.

Politische Verantwortlichkeit: EDK

Operative Verantwortlichkeit: Fachstellen, Nationale Koordinationsstelle und die kantonalen Bildungsdirektionen

2. Akteure des **ausserschulischen** Bereichs fördern in Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mit Leitenden von (Jugend-)Vereinen das kritische Denken und die Erkennung von Falschmeldungen.

Politische Verantwortlichkeit: SODK

Operative Verantwortlichkeit: SODK, religiöse Gemeinschaften, Kulturzentren, Jugendverbände und organisationen (SAJV)

5.2 Sensibilisierung und Erhöhung Wissensstand

3. Forschungsprojekte und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz werden lanciert. Die Finanzierung kann eigenständig durch die Institution der Forschenden sichergestellt werden. Zugleich kann der Bund nach jeweils definierten Themenschwerpunkten Forschungsprojekte und Studien mitfinanzieren. Die wissenschaftlichen Projekte berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Politische Verantwortlichkeit: Bund und Kantone

Operative Verantwortlichkeit: Bildungs- und Forschungsinstitute (Selbstinitiative, Durchführung), Behörden (Ausschreibung)

4. Die Massnahme der Weiterführung und Schaffung von Weiterbildungsangeboten für die nachfolgend aufgeführten Zielgruppen bezweckt die fortlaufende Sensibilisierung, die Wissensvermittlung für die Erkennung und den Umgang mit radikalisierten Personen sowie die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten (wie bspw. Anlaufstellen kontaktieren).

Weiterbildungsangebote sind u.a. für folgende Zielgruppen weiterzuführen und zu schaffen (die Auflistung ist nicht abschliessend):

- Lehrpersonen (der obligatorischen Schule inkl. Berufsfachschulen und Brückenangebot)
- Sozialarbeitende inkl. Schulsozialarbeitende
- (Schul-)PsychologInnen und PsychiaterInnen
- Jugendarbeitende
- JugendrichterInnen
- JugendanwältInnen
- Sicherheitsbehörden
- Personal des Justizvollzugs
- Mitarbeitende der Bewährungshilfe
- Betreuende von IV- und SozialhilfebezügerInnen
- Betreuende von Lernenden
- Elternorganisationen (inkl. Fach- und Anlaufstellen, die Material für Eltern und Personen aus dem nahen Umfeld bereitstellen)
- Betreuungspersonal von Asylsuchenden (Personal von Privatunternehmen, die im Auftrag des Staates Aufgaben im öffentlichen Sektor wahrnehmen)
- Migrationsbehörden
- Religiös tätige Betreuungspersonen
- TrainerInnen/Personen von Sportvereinen (bspw. Fussballvereinen und Kampfsportschulen)
- Freiwillige mit Leitungsfunktion in den Jugendverbänden
- In der Fanarbeit tätige Personen

Politische Verantwortlichkeit: EDK, SODK, KKJPD, EJPD (SEM, fedpol)

Operative Verantwortlichkeit: Bildungsinstitute, Institute in Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich mit der Radikalisierungsthematik befassen, Berufsverbände, Expertengremium²⁵, Polizeikorps, zuständige Behörden aller Staatsebenen sowie zuständige öffentliche und private Organisationen

5.3 Informations- und Bedrohungsmanagement sowie Vernetzung

5. Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements

- 5.1 Ein interdisziplinäres Bedrohungsmanagement wird eingeführt oder konsolidiert, weiterentwickelt und in seinem Einsatz erweitert, um Präventionsbestrebungen und die Intervention zur Reintegration von radikalisierten Personen zu verstärken.²⁶

Politische Verantwortlichkeit: KKJPD, KSSD
Operative Verantwortlichkeit: kantonale und kommunale Polizeikorps, KKPKS, SKP, SPI in Zusammenarbeit mit ausgewählten zivilgesellschaftlichen Partnern

- 5.2 Der rasche und gezielte Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden auf allen staatlichen Ebenen ist rechtlich geregelt.

Politische Verantwortlichkeit: Bund und Kantone
Operative Verantwortlichkeit: kantonale Behörden sowie Bundesbehörden

6. Die langfristige Finanzierung von bereits bestehenden Fach- und Anlaufstellen, die allenfalls befristet sind, ist zu sichern (mittels Überführung in Regelstrukturen und/oder langfristige Leistungsvereinbarungen).

Politische Verantwortlichkeit: KKJPD, EDK, KSSD
Operative Verantwortlichkeit: kommunale und kantonale Behörden

7. Kantone, Gemeinden oder Regionen, in denen keine Fach- oder Anlaufstelle vorhanden ist, gründen solche oder schliessen Leistungsvereinbarungen mit bestehenden Leistungserbringern/-träger ab, damit bestehende Synergien genutzt werden und die Versorgung in der Schweiz vollständig sichergestellt ist.

Politische Verantwortlichkeit: KKJPD, EDK, SODK, KSSD
Operative Verantwortlichkeit: kantonale und kommunale Behörden

8. Konsolidierung und Weiterentwicklung der Fach- und Anlaufstellen

- 8.1 Der Aufbau von Fach- und Anlaufstellen erfolgte vielerorts ad hoc bzw. aus einer dringenden Notwendigkeit heraus. Für ihre Konsolidierung und Weiterentwicklung sind Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien zu definieren.

Politische Verantwortlichkeit: KKJPD, EDK, SODK, KSSD
Operative Verantwortlichkeit: Nationale Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit Fach- und Anlaufstellen

- 8.2 Die Fach- und Anlaufstellen orientieren sich bei ihrer Organisation und der jeweiligen Fallbearbeitung an entsprechenden Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien.

Politische Verantwortlichkeit: KKJPD, EDK, SODK, KSSD
Operative Verantwortlichkeit: Fach- und Anlaufstellen

²⁶ Ein Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement wurde durch die KKPKS genehmigt und im Rahmen der Vorstandssitzung KKJPD vom 29./30. September 2022 verabschiedet.

9. Regelmässige und/oder institutionalisierte Austauschtreffen und gegenseitiges Lernen zwischen Fachstellen sowie zwischen Bund, Kantonen und Städten finden statt.

Politische Verantwortlichkeit: Bund, Kantone und Gemeinden, Städte

Operative Verantwortlichkeit: Nationale Koordinationsstelle, Bundesbehörden und kantonale sowie kommunale Behörden, Fach- und Anlaufstellen

5.4 Interventionen bei gefährdeten und radikalisierten Personen

Weiterentwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Identifikation und Intervention von Radikalisierungsprozessen und zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration, basierend auf den im Rahmen des ersten NAP etablierten Referenzkatalogs²⁷:

10. Die Prozesse der Identifikation und der Intervention sind modellhaft darzustellen, die den Ausstieg und die Reintegration von gefährdeten und radikalisierten Personen bezwecken. Dem Prinzip der interdisziplinären Kooperation folgend, sollten diese Prozesse auch die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Beteiligten aus dem familiären, sozialen und beruflichen Umfeld umfassen. Anhand dieser Darstellung wird einerseits ersichtlich, welche Stellen zuständig für freiwillige Reintegrationsmassnahmen sind.

Andererseits dient die Darstellung den Behörden dazu, beispielsweise in Form eines Leitfadens, Fachpersonen bei der Begleitung von Familien und Angehörigen zu unterstützen. Diese Bestrebungen wurden aufgrund der fehlenden Ressourcen und Zuständigkeiten bislang noch nicht umgesetzt, wie die externe Evaluation von Ende 2021 ergeben hat.²⁸

Politische Verantwortlichkeit: Bund, Kantone und Gemeinden, Städte

Operative Verantwortlichkeit: Nationale Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden aller Staatsebenen und mit ausgewählten zivilgesellschaftlichen Partnern

11. Die Kantone, die Gemeinden und die Städte führen basierend auf die in Massnahme 10 definierten Prozesse ein entsprechendes Dispositiv ein.

Politische Verantwortlichkeit: Kantone und Gemeinden, Städte

Operative Verantwortlichkeit: Die zuständigen Behörden setzen die in Massnahme 10 definierten Prozesse konkret um. Die Nationale Koordinationsstelle kann unterstützen und u.a. best practices vermitteln sowie an Fachpersonen verweisen oder sie beiziehen.

²⁷ Vgl. [Referenzkatalog](#) mit Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration vom 25. November 2020.

²⁸ Vgl. [Schlussbericht](#) der Evaluation des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. November 2021, S. 32. Der Kanton Zürich ist einer der wenigen Kantone, der ein Merkblatt für Fachpersonen zur Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen im Juni 2022 erstellt hat.

6. Umsetzung und Ressourcen

Die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist eine gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe, die ein langfristiges Engagement erfordert. Der vorliegende Nationale Aktionsplan umfasst eine Auswahl von Massnahmen zur gezielten Prävention. Diese Massnahmen sind gemäss den festgelegten Verantwortlichkeiten umzusetzen, die auch die dafür notwendigen Ressourcen bereitstellen.

Der Bund kann finanziell neue und bestehende Projekte unterstützen, die von den Kantonen, den Gemeinden, den Städten und der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der im Aktionsplan enthaltenen Massnahmen initiiert und umgesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage bildet der Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und die darauf basierende Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom Frühling 2023.

6.1 Nationale Koordinationsstelle

Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans wird von der Nationalen Koordinationsstelle, der strategischen Begleitgruppe und der politischen Aufsicht begleitet. Die Nationale Koordinationsstelle erstattet diesen beiden Gremien regelmässig Bericht über die Umsetzung. Damit ist gewährleistet, dass die Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Akteure respektiert werden. Die Koordinationsstelle nimmt weitere Aufgaben wahr, wie in Kapitel 4.1 ausgeführt ist.

6.2 Expertengremium

Das Expertengremium steht der Nationalen Koordinationsstelle sowie den Behörden aller Staatsebenen bei der Umsetzung des zweiten Aktionsplans unterstützend zur Seite (die Aufgaben und Kompetenzen dieses Gremiums sind noch zu definieren). Die Finanzierung von Mandaten/Aufträgen, die das Expertengremium wahrnimmt, ist ebenfalls noch zu definieren.

7. Monitoring und Evaluation

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Massnahmen wird mittels eines regelmässig durchgeführten Monitorings erfasst. Innerhalb des Umsetzungszeitraums von fünf Jahren wird zudem eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, um die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen. Das Monitoring bzw. die Monitoringberichte und die Evaluation sind zeitlich sinnvoll aufeinander abzustimmen.

8. Anhang

Nachfolgend sind die Hinweise zu den folgenden Dokumenten aufgeführt:

- Sicherheitsverbund Schweiz (2017). [Erster Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2018–2022](#).
- Sicherheitsverbund Schweiz (2020). [Referenzkatalog mit Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration](#).
- Die Monitoringberichte zum ersten Nationalen Aktionsplan zeigen auf, welche Massnahmen umgesetzt wurden und bei welchen noch Handlungsbedarf besteht:
 - Sicherheitsverbund Schweiz (2019). [Monitoringbericht 2018](#).
 - Sicherheitsverbund Schweiz (2021). [Monitoringbericht 2019–2020](#).
- Der Bund kann im Rahmen der Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus Massnahmen in Form von Projekten und Programmen von Kantonen, Gemeinden, Städten, Universitäten und der Zivilgesellschaft mit einem Impulsprogramm unterstützen, welche die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen zum Ziel haben. Die vom Bundesamt für Polizei [mitfinanzierten Projekte](#) sind online einsehbar.
- Der erste Nationale Aktionsplan sah vor, dass er innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren evaluiert wird, um die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen. Diese externe Evaluation wurde Ende 2021 durchgeführt und der [Schlussbericht](#) ist online einsehbar.

Im Rahmen der Umsetzung des zweiten Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wird ebenfalls regelmässig ein Monitoring durchgeführt. Es handelt sich dabei primär um Messungen auf der

Input- und Output-Ebene. Für die tatsächliche Wirkungsmessung wird eine externe Evaluation durchgeführt. Nachfolgend sind die Indikatoren für das Monitoring aufgeführt.

Massnahme	Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung («Input-, Output-Ebene»)
Erkennen und Verminderung von Radikalisierungsursachen	
<p>Massnahme 1: Die Entwicklung und Verwendung von Instrumenten zur Förderung des kritischen Denkens im schulischen Kontext und in der beruflichen Grundbildung sind zu begünstigen. Diese Instrumente zielen u. a. darauf ab, Falschmeldungen, extremistische Narrative und Verschwörungstheorien zu erkennen und einzuordnen. Auch können bereits bestehende Instrumente weiterentwickelt oder aktualisiert und verwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl bestehender und neu entwickelter Instrumente/Materialien, welche sich spezifisch mit kritischem Denken im Kontext mit Extremismus befassen (Input). – Nutzung der Instrumente / Materialien (abhängig von deren Publikationsform).
<p>Massnahme 2: Akteure des ausserschulischen Bereichs fördern in Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mit Leitenden von (Jugend-)Vereinen das kritische Denken und die Erkennung von Falschmeldungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl spezifischer Projekte / Veranstaltungen im Themenfeld, kategorisiert nach Akteursgruppen und Region (Input).
Sensibilisierung und Erhöhung Wissensstand	
<p>Massnahme 3: Forschungsprojekte und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz werden lanciert. Die Finanzierung kann eigenständig durch die Institution der Forschenden sichergestellt werden. Zugleich kann der Bund nach jeweils definierten Themenschwerpunkten Forschungsprojekte und Studien mitfinanzieren. Die wissenschaftlichen Projekte berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Unterschiede.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl neuer Publikationen im Themengebiet zum NAP und Bezug zur Schweiz, kategorisiert nach Themengebiet. – Anzahl vom Bund im Rahmen des NAP finanzierter Forschungsprojekte, kategorisiert nach Themengebiet.
<p>Massnahme 4: Die Massnahme der Weiterführung und Schaffung von Weiterbildungsangeboten für die nachfolgend aufgeführten Zielgruppen bezweckt die fortlaufende Sensibilisierung, die Wissensvermittlung für die Erkennung und den Umgang mit radikalisierten Personen sowie die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten (wie bspw. Anlaufstellen kontaktieren).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl existierender / neuer Weiterbildungsprogramme, kategorisiert nach Zielgruppe (Input). – Anzahl Teilnehmende an den Weiterbildungsprogrammen, kategorisiert nach Zielgruppe und Art der Weiterbildung (Output) <p>.....> soweit möglich, Datenerhebung bei Anbieter initiieren.</p>

Vernetzung und Informationsmanagement

Massnahme 5: Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements

Massnahme 5.1: Ein interdisziplinäres Bedrohungsmanagement wird eingeführt oder konsolidiert, weiterentwickelt und in seinem Einsatz erweitert, um Präventionsbestrebungen und die Intervention zur Reintegration von radikalisierten Personen zu verstärken.

- Anzahl Kantone, welche ihr Bedrohungsmanagement einer (systematischen) Überprüfung unterzogen und ggf. angepasst haben.

Massnahme 5.2: Der rasche und gezielte Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden auf allen staatlichen Ebenen ist rechtlich geregelt.

- Anzahl Kantone in welche eine ausreichende rechtliche Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten besteht.
- Anzahl Kantone, in welcher neu eine solche Grundlage in Erarbeitung ist / umgesetzt wurde.

Massnahme 6: Die langfristige Finanzierung von bereits bestehenden Fach- und Anlaufstellen, die allenfalls befristet sind, ist zu sichern (mittels Überführung in Regelstrukturen und/oder langfristige Leistungsvereinbarungen).

- Anzahl / Anteil Fachstellen, deren Existenz de facto langfristig gesichert ist.

Massnahme 7: Kantone, Gemeinden oder Regionen, in denen keine Fach- oder Anlaufstelle vorhanden ist, gründen solche oder schliessen Leistungsvereinbarungen mit bestehenden Leistungserbringern/-träger ab, damit bestehende Synergien genutzt werden und die Versorgung in der Schweiz vollständig sichergestellt ist.

- Anzahl Kantone mit einem angemessenen Angebot (direkt oder via einen anderen Kanton).
- Anzahl Kantone mit abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Massnahme 8: Konsolidierung und Weiterentwicklung der Fach- und Anlaufstellen

Massnahme 8.1: Konsolidierung und Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards

- Definition neuer Rahmenbedingungen / Qualitätsstandards (ja/nein).

Massnahme 8.2: Fachstellen orientieren sich an entsprechenden Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien.

- Anzahl / Anteil Fachstellen, in welchen neue Rahmenbedingungen / Qualitätsstandards etabliert sind.

Massnahme 9: Regelmässige und/oder institutionalisierte Austauschtreffen und gegenseitiges Lernen zwischen Fachstellen sowie zwischen Bund, Kantonen und Städten finden statt.

- Anzahl Tagungen und Austauschtreffen, nach Art der Treffen (z.B. nur Fachstellen, über mehrere Akteursgruppen hinweg, interdisziplinär, etc.).
- Anzahl kantons- oder städteübergreifende Projekte.

Interventionen bei gefährdeten und radikalisierten Personen

Massnahme 10: Prozesse zur Identifikation und Intervention sind modellhaft dargestellt, die den Ausstieg und die Reintegration von gefährdeten und radikalisierten Personen bezwecken.

- Darstellung der Prozesse zur Identifikation und Intervention (ja/nein).

Massnahme 11: Kantone, Gemeinden und Städte führen basierend auf oben definierten Prozesse ein entsprechendes Dispositiv ein.

- Anzahl Kantone, Gemeinden und Städte, welche ihre Dispositive entsprechend angepasst oder neu eingeführt haben.

Impressum

Herausgeber Sicherheitsverbund Schweiz SVS
Premedia Zentrum digitale Medien der Armee DMA (80.117.04 d)
Copyright Sicherheitsverbund Schweiz SVS

